

## **> ANWENDUNGSHILFE**

# **Hinweise zu der Selbsterklärung nach den Energiepreisbremsengesetzen**

Berlin, 23.03.2023

## Wer ist verpflichtet eine Selbsterklärung abzugeben?

Letztverbraucher, die Unternehmen sind, und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 EUR in einem Monat übersteigen werden, müssen gegenüber ihren Energieversorgern eine Selbsterklärung gem. § 22 Abs. 1 EWPBG, § 30 Abs. 1 StromPBG abgeben.

Die Verpflichtung zur Selbsterklärung betrifft nur Unternehmen i.S.d. Energiepreisbremsengesetzes. Unternehmen sind Rechtsträger, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben (§ 2 Nr. 25 StromPBG, § 2 Nr. 13 EWPBG). Rechtsträger, die keine Unternehmen sind, unterliegen keinen beihilferechtlichen Schranken und keinen Mitteilungspflichten.

## Welchen Zweck hat die Selbsterklärung?

Die Selbsterklärung ermöglicht es Unternehmen, Entlastungen an einer Entnahmestelle zu erhalten, die 150.000 EUR im Monat übersteigen, soweit diese Entlastungen mit der anwendbaren Höchstgrenze vereinbar sind. Ohne Selbsterklärung dürfte der Lieferant wegen § 9 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 StromPBG, § 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EWPBG in diesen Fällen die Entlastung nicht auszahlen.<sup>1</sup>

Mit einer Selbsterklärung kann das Unternehmen zudem steuern, dass es nur Entlastungen in der Höhe erhält, die beihilferechtlich zulässig sind. Damit werden spätere Rückforderungen vermieden. Da mit höheren Entlastungssummen auch teilweise Einschränkungen verbunden sind, kann es auch unabhängig von der Rückforderung notwendig sein, sicherzustellen, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. So können z.B. Entnahmestellen, die der Energiesparte dienen, nur entlastet werden, wenn die Gesamtentlastung des Unternehmens 2 Mio. EUR nicht übersteigt, § 4 Abs. 5 Nr. 1 StromPBG, § 3 Abs. 5 Nr. 1 EWPBG.

Die Abgabe der Selbsterklärung ist auch die Voraussetzung, dass nach dem Entlastungszeitraum eine Überprüfung stattfinden kann, ob die Entlastungen beihilferechtlich gerechtfertigt waren. Wenn eine Selbsterklärung abgegeben wurde, aber bis 31.05.2024 keine Bescheide der Prüfbehörde/Prüfvermerke eines Prüfers vorgelegt wird, müssen alle Entlastungen zurückgefordert werden, § 12 Abs. 4 StromPBG, § 20 Abs. 3 EWPBG. Die Prüfbehörde kann aber auch jenseits der Selbsterklärungen Stichproben machen. So hat sie z.B. die Möglichkeit, von den Lieferanten die Daten von allen Unternehmen, die mehr als 1 Mio. EUR Entlastung bekommen haben, zu verlangen, § 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StromPBG.

## Mein Unternehmen selbst wird in keinem Monat mehr als 150.000 EUR Entlastungen erhalten, meine Unternehmensgruppe allerdings schon. Muss ich eine Selbsterklärung abgeben?

Das BMWK empfiehlt die Selbsterklärung auch dann abzugeben, wenn nicht das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund eine Entlastung von mehr als 150.000 EUR monatlich erwartet, um Rückforderungen zu vermeiden. Deswegen wurde in der Mustererklärung eine entsprechende Möglichkeit geschaffen, bei der Selbsterklärung freiwillig weitere Angaben zu verbundenen Unternehmen zu machen. Da die Frage, welche Entlastungen bezogen werden können, nur in der Betrachtung des Unternehmensverbunds beantwortet

---

<sup>1</sup> Das Verbot der Auszahlung betrifft allerdings nur Entlastungen an einer Entnahmestelle, die 150.000 EUR im Monat übersteigen. Die Selbsterklärung muss bereits abgegeben werden, wenn die Entlastungen an allen Entnahmestellen zusammengefasst in einem Monat 150.000 EUR übersteigen.

werden kann, ist dies auch grundsätzlich sinnvoll. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings dafür nicht. Soweit am 31.03.2023 noch keine Klarheit über Unternehmensverbund und Entlastungen von verbundenen Unternehmen besteht, kann deswegen erwogen werden, zunächst keine Selbsterklärung abzugeben, soweit keine Verpflichtung dazu besteht.

Wenn die anwendbare Höchstgrenze für den Unternehmensverbund über 2 Mio. EUR liegt, ist es allerdings in jedem Fall sinnvoll und notwendig, dies dem Energieversorger mitzuteilen. Dann gelten nämlich für alle Unternehmen der Unternehmensgruppe die Vorgaben der [Differenzbetragsanpassungsverordnung](#), nach der die Entlastung pro kWh betragsmäßig gedeckelt wird.

In jedem Fall besteht aber die Verpflichtung jedes Unternehmens im Unternehmensverbund, dem Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die tatsächlich gewährte Entlastungssumme der Unternehmensgruppe 2 Mio. EUR überschreitet, § 30 Abs. 2 StromPBG, § 22 Abs. 2 EWPBG. Auch wenn keine Selbsterklärung abgegeben wird, ist hier ein genaues Monitoring der Entlastungen notwendig. Diese Pflicht ist bußgeldbewehrt! Sobald die Erklärung gem. § 22 Abs. 2 EWPBG abgegeben wurde, können alle Unternehmen des Unternehmensverbunds für Fernwärme nur noch insoweit entlastet werden, als die Fernwärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde, § 15 Abs. 2 EWPBG.

### **Kann ich die Angaben in der Selbsterklärung später noch korrigieren?**

Für die Selbsterklärung zum 31.03.2023 gilt gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EWPBG, dass die Informationen vom Letztverbraucher „bis zum 31.03.2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich“ mitgeteilt werden müssen, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG muss dies „bis zum 31.03.2023, anderenfalls unverzüglich,“ geschehen. Die Selbsterklärungen beziehen sich jeweils nur auf die „voraussichtlichen“ Höchstgrenzen sowie auf eine „vorläufige“ Aufteilung der Entlastung. Die Gesetze sehen ausdrücklich vor, dass die Höchstgrenzen und deren Aufteilung jederzeit bis zum 30.11.2023 mit Wirkung für die Zukunft (nicht rückwirkend!) neu bestimmt werden können, § 30 Abs. 4 StromPBG, § 22 Abs. 4 EWPBG. Damit ist nach unserer Auffassung auch eine spätere Korrektur noch möglich.

### **Welche Rechtsfolgen hat es, wenn ich später feststelle, dass die Angaben in der Selbsterklärung doch nicht zutreffend waren?**

Im Interesse der Lieferanten und auch im eigenen Interesse müssen die Angaben in der Selbsterklärung dem aktuellen Stand des Wissens des Letztverbrauchers entsprechen. Wegen der zahlreichen offenen Fragen zu Berechnung der Entlastungen und Zurechnung von verbundenen Unternehmen ist allerdings nicht auszuschließen, dass einzelne Angaben nachträglich korrigiert werden müssen. Anders als in Mustern für die Selbsterklärung angegeben, ist die fristgerechte und vollständige Abgabe der Selbsterklärung zum 31.03.2023 nicht bußgeldbewehrt; Bußgelder sind allerdings für die nicht zutreffende Abgabe der abschließenden Erklärung vorgesehen (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG; § 38 Abs. 1 Nr. 4 EWPBG).

Soweit allerdings in der Selbsterklärung nur geringere Entlastungen in Anspruch genommen wurden, als dem Unternehmen eigentlich zustanden, lässt sich das rückwirkend nicht mehr ändern. Mit einer Korrektur der Selbsterklärung kann dann nur die Verteilung der Entlastungen für die Zukunft neu bestimmt werden.

## Was muss in der Selbsterklärung mitgeteilt werden?

Es muss mitgeteilt werden, welche absoluten und relativen Höchstgrenzen voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden werden, welcher Anteil von diesen Höchstgrenzen auf das konkrete Lieferverhältnis anzuwenden sein soll und wie diese Höchstgrenze auf einzelne Abnahmestellen aufgeteilt werden soll. In der Selbsterklärung können noch weitere Angaben über verbundene Unternehmen aufgenommen werden, dies ist allerdings nicht verpflichtend.

## Wem gegenüber muss die Selbsterklärung abgegeben werden?

Die Selbsterklärung muss gegenüber jedem Energieversorger abgegeben werden, der das Unternehmen beliefert. Soweit man die Entlastungen für selbst beschaffte Energie in Anspruch nimmt, gilt Folgendes: In Bezug auf Gas ist die Selbsterklärung dann an PWC als Beauftragten zu richten, § 22 Abs. 8 EWPBG, in Bezug auf Strom an den regelzonenverantwortlichen ÜNB, § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromPBG.

## Wie werden Entlastungen behandelt, die ich als Vermieter weitergeben muss?

Entlastungen, die ein Unternehmen als Vermieter oder Verpächter gemäß § 12a StromPBG, § 26 EWPBG an seine Mieter oder Pächter weitergeben muss, fließen nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters ein. Gegenüber dem Lieferanten muss der Vermieter allerdings erläutern, dass er deswegen Entlastungen in Anspruch nehmen kann, die eigentlich über seine Höchstgrenze hinausgehen. Das BMWK hat angekündigt, in dem Muster für die Selbsterklärung hier eine Möglichkeit zu schaffen, dies genauer darzustellen.

## Wie werden Entlastungen behandelt, die ein Schienenbahnunternehmen beim Strombezug erhält?

Gem. § 10 StromPBG sind die Bestimmungen des StromPBG zu Höchstgrenzen nicht auf Schienenbahnen anzuwenden. Nach der Definition in § 2 Nr. 20 StromPBG sind „Schienenbahnen“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt. Die Ausnahme von den Höchstgrenzen gilt also für das gesamte Unternehmen, nicht nur für die Entlastungen für Fahrstrom. Allerdings ist die Ausnahme nur im StromPBG enthalten. Deswegen wird man Entlastungen nach dem EWPBG für Schienenbahnen nicht aus der Höchstgrenze ausnehmen können.

## Wie werden Entlastungen behandelt, die für hoheitliche Tätigkeiten gewährt werden?

Nach unserem Verständnis unterfallen nur Entlastungen für unternehmerische Tätigkeiten den Höchstgrenzen. Das Beihilferecht soll Verzerrungen des Wettbewerbs verhindern; soweit staatliche Maßnahmen hoheitliches Handeln unterstützen, gibt es aber keine Wettbewerbsrelevanz. In oder ergänzend zu den Selbsterklärungen sollte deswegen erläutert werden, warum bestimmte Entlastungen nicht den Höchstgrenzen unterliegen.

## Wie müssen die verbundenen Unternehmen bestimmt werden?

Nach den Definitionen in den Energiepreisbremsengesetzen, die auf den Anhang I Art. 3 Abs. 3 der VO 651/2014 (Allgemeine GruppenfreistellungsVO) verweisen, sind zwei oder mehr Unternehmen miteinander verbunden, wenn

- ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält;
- ein Unternehmen berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- ein Unternehmen gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern ausübt.

Im kommunalen Kontext ist hier im Wesentlichen die erste Fallkonstellation, die Mehrheitsbeteiligung, relevant. Fraglich ist, ob die Mehrheitsbeteiligung einer Kommune zur Konzernbindung genügt, weil Kommunen im Regelfall keine Unternehmen sind. Das BMWK führt dazu in seinen [FAQ](#) inzwischen Folgendes aus:

*Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund. Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.*

Auf Nachfrage, wie der letzte Halbsatz zu verstehen sei, der so gelesen werden kann, dass nicht alle Mehrheitsbeteiligungen einer Kommune zwangsläufig als verbunden anzusehen sind, hat das BMWK Folgendes erläutert: *Die Ergänzung in den FAQ ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Frage eine grundsätzlich differenzierte Betrachtung erfordert, bei der das Vorliegen eines Unternehmensverbunds einer Gebietskörperschaft mit Unternehmen von der Fallkonstellation abhängig ist. Eine Regelfallbetrachtung wird nicht allen Fällen gerecht. Maßgeblich ist der beihilferechtliche Unternehmensbegriff bzw. der Begriff des verbundenen Unternehmens, wie ihn der Europäische Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung herausgearbeitet hat und wie sie die EU-Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff zusammengefasst hat.*

Aus unserer Sicht sollte man, wenn man für den konkreten Einzelfall eine Verbindung über die Kommune als Obergesellschaft verneint, diese Entscheidung gut begründen und dokumentieren. Des Weiteren sollte die rechtliche Einordnung gegenüber den Energieversorgern transparent gemacht werden, da die weiteren Mitteilungspflichten im Verfahren (z.B. Meldung, wenn die tatsächlichen Entlastungen des Unternehmensverbunds 2 Mio. EUR überschritten haben) mit empfindlichen Bußgeldandrohungen versehen sind.

## Anhang: Gesetzliche Grundlagen

### StromPBG

#### § 30

#### Selbsterklärung von Letztverbrauchern

(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen,

1. bis zum 31. März 2023, anderenfalls unverzüglich,

a) welche Höchstgrenzen nach den §§ 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen anzuwenden sein werden,

b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Elektrizitätslieferverhältnis anzuwenden sein soll (individuelle Höchstgrenze),

c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll und

2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Mai 2024

a) die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1,

b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 11,

c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der

aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers ausweist, bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden

aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und

bbb) die relative Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, oder

cc) für jedes Energielieferverhältnis die ausgleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Dreifachbuchstabe aaa und Dreifachbuchstabe bbb sichergestellt wird,

d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.

(2) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und bei denen die ihnen, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, sind verpflichtet, dies ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Der Prüfbehörde ist gleichzeitig mitzuteilen

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen aufgeschlüsselt nach

a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen,

- b) den an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbeitrag,  
2. die sonstigen von dem Letztverbraucher und den verbundenen Unternehmen erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des § 2 Nummer 5 und deren Summen.

(3) Bei einem Lieferantenwechsel

1. nach dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich zu erfolgen hat,
2. nach dem 31. Dezember 2023 ist Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber demjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen hat, von dem der Letztverbraucher am 31. Dezember 2023 beliefert wurde.

(4) Letztverbraucher, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben haben, können bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn des Absatzes 1 Nummer 1 auf die Netzentnahmestellen durch Mitteilung gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu bestimmen.

[...]

## **§ 43**

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

6. seinen Mitteilungspflichten aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

[...]

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,

[...]

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz

[...]

2. von mehr als 12,5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent [...] des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.

## **EWPBG**

### **§ 22**

#### **Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden**

(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen:

1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich

a) welche Höchstgrenze nach § 18 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,

b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und

c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll,

2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024

a) die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1,

b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 19,

c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der  
aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden ausweist,

bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurde:

aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder

bbb) die relative Höchstgrenze nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d,

cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Doppelbuchstabe bb sichergestellt wird und

d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.

Für die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und bei dem die ihm, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, ist verpflichtet, dies seinem Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Der Prüfbehörde sind gleichzeitig mitzuteilen:

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach

a) dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten und

b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbetrag sowie

2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 und deren Summen.

(3) Bei einem Lieferantenwechsel nach dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Lieferanten unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.

## **§ 38**

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
[...]

3. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden  
[...]

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und,  
[...]

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als  
[...]

3. zehn Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 3 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.

### **VKU-Ansprechpartner für weitere Fragen**

Dr. Andreas Zuber | Geschäftsführer Recht, Finanzen und Steuern | Tel.: 030 58580-130 | Mail: [zuber@vku.de](mailto:zuber@vku.de).

Baris Gök | Fachgebietsleiter Verbrauch- und Lohnsteuer, Beihilferecht und öffentliche Bäder | Tel.: 030 58580-134 | Mail: [goek@vku.de](mailto:goek@vku.de)